

# GEMEINDE NATSCHBACH - LOIPERSBACH

## PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2017  
im Gemeindeamt Natschbach-Loipersbach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 29.11.2017 durch Email

### Anwesend waren:

1. Bürgermeister	.....	Günther Stellwag
2. Vizebürgermeister	.....	Ewald Blochberger
3. Geschäftsf. Gemeinderat	.....	Ing. Andreas Pinkl
4. Geschäftsf. Gemeinderat	.....	Susanna Spiess
5. Geschäftsf. Gemeinderat	.....	Mag. Markus Artner
6. Geschäftsf. Gemeinderat	.....	Ing. Christian Rasner
7. Umwelt-Gemeinderat	.....	Gottfried Ringhofer
8. Gemeinderat	.....	Hannes Glanz
9. Gemeinderat	.....	Adelinde Blochberger
10. Gemeinderat	.....	Stefan Breineder
11. Gemeinderat	.....	Martin Brunnflicker
12. Gemeinderat	.....	Michael Stellwag BA
13. Gemeinderat	.....	
14. Gemeinderat	.....	Othmar Braditsch
15. Gemeinderat	.....	Robert Brozek
16. Gemeinderat	.....	Andreas Köllhofer
17. Gemeinderat	.....	Robert Nagl
18. Gemeinderat	.....	Karl Mundl
19. Gemeinderat	.....	Karl Samwald

**Außerdem anwesend:** AL Bianca Komenda

**Entschuldigt:** GR Rudolf Weiser

**Vorsitzender:** Bürgermeister Günther Stellwag

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

## TAGESORDNUNG

1. Protokoll der letzten Sitzung vom 21.09.2017
2. Bericht Prüfungsausschuss
3. Voranschlag 2018
4. Rettungsdienstvertrag
5. Krötenwanderung
6. Abfallwirtschaftsverordnung
7. Resolution Pflegeregress
8. Pflegepaket für NÖ
9. Teilungsplan Uferstraße
10. Bestandsvertrag Frieden
11. Vertrag USV – Mosbacher – Nutzung Photovoltaik
12. Parkplätze am Friedhof Natschbach
13. Berichte des Bürgermeisters

## 1. Protokoll der letzten Sitzung vom 21.09.2017

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 21.09.2017 wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.

Das nicht öffentliche Protokoll wurde im Anschluss an die Tagesordnung in der nicht öffentlichen Sitzung genehmigt

## 2. Prüfungsausschuss

Der Bericht des Prüfungsausschusses, welcher am 04.12.2017 um 16.00 Uhr tagte, wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und einstimmig angenommen.

## 3. Voranschlag 2018

Der Bürgermeister legt den Voranschlag für 2018 und den „Mittelfristigen Finanzplan“ für die Jahre 2018 bis 2022 zur Beschlussfassung vor. Erinnerungen zum Voranschlag wurden während der Auflagefrist keine eingebracht.

Ordentlicher Haushalt: € 3.109.800,-  
Außerordentlicher Haushalt € 220.000,-

Der Voranschlag wird vom Bürgermeister in Kurzform zur Kenntnis gebracht und sodann fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- a) Ordentlicher Haushalt und außerordentlicher Haushalt:  
Der ord. Haushalt und der außerordentliche Haushalt wurde vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.
- b) Dienstpostenplan  
Der Dienstpostenplan wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.
- c) MFP 2018 bis 2022  
Der MFP wurde ebenfalls vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

## 4. Rettungsdienstvertrag

Mit 31.12.2016 wurde das NÖ Rettungsdienstgesetz aufgehoben. Dieses wurde vollständig überarbeitet und mit 1.12.2017 neu verlautbart. Die aktuelle Rechtslage (EU-Recht) wurde eingearbeitet, Begrifflichkeiten, Aufgabenumfang, Reglementierung sowie die Übersichtlichkeit wurden geändert.

Es ist seitens der Gemeinde ein neuer Rettungsdienstvertrag mit dem Roten Kreuz abzuschließen. Der Rettungsdienstbeitrag wurde im Landesgesetzblatt 101/2016 mit einem Mindestsatz von € 4,- und einem Höchstsatz von € 12,- pro Einwohner festgesetzt.

Die Gemeinde Natschbach-Loipersbach hat sich mit dem Roten Kreuz auf den bis dato bezahlten Betrag in der Höhe von € 5,70 pro Einwohner geeinigt. Die Erhöhung des RDB erfolgt im Ausmaß der Erhöhung des VPI des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Rettungsdienstvertrag in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

## 5. Krötenwanderung

Im Ortsteil Lindgrub ist in den Frühlingsmonaten vermehrt mit Krötenwanderung zu rechnen. Um das Wandern der Kröten vom Teich Richtung Straße zu verhindern, wäre beidseitig ein Krötenzaun zu errichten. Umweltgemeinderat Gottfried Ringhofer berichtet in der Gemeinderatssitzung darüber und erklärt die Problematik. Die Kosten für die Errichtung dieses Krötenzaunes beläuft sich auf ca. € 700 - 800,-.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Aufstellung eines Krötenzaunes beschließen.

**Beschluss:** Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

## 6. Abfallwirtschaftsverordnung

Am 07.09.2017 erging seitens des Amtes der NÖ Landesregierung ein Rundschreiben betreffend Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 an die Gemeinden.

In der Novelle wurden Änderungen für die Zuteilung von Müllbehältnissen sowie die Ausgestaltung der Abfallwirtschaftsverordnung, samt den darin enthaltenen Gebührensätzen, vorgenommen.

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Natschbach-Loipersbach hat in seiner Sitzung am  
7. Dezember 2017 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung**  
**nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992**  
**für die Gemeinde Natschbach-Loipersbach**

**beschlossen:**

**§ 1**

In der Gemeinde Natschbach-Loipersbach werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a.) Abfallwirtschaftsgebühren
- b.) Abfallwirtschaftsabgaben

**§ 2**  
**Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Natschbach-Loipersbach.

### § 3

#### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

1. Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:
  - Sperrmüll (inkl. Metall- und Metallschrottabfälle sowie Holzabfälle)

### § 4

#### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den, zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften, getrennt nach
  1. Restmüll
  2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
  3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff,...)
  4. Sperrmüllzu sammeln.
- (2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Behältervolumen von 80 Liter bzw. zusätzlich 60 Liter Säcke je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) **Kompostierbarer Abfall** wird mittels einer zur Verfügung gestellten Biotonne (Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr gesammelt und von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Liegenschaften, bei denen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung durchführt. Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft. Biogener Abfall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (4) **Altpapier** ist in der zur Verfügung gestellten Papiertonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) **Kunststoff** ist in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Behältervolumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) **Altglas** ist in die, im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten, Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (7) **Sperrmüll** wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Sperrmüll zu den jeweiligen Terminen (4x jährlich) beim Bauhof abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 5

### Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen bereitgestellten Behältnisse (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter bleiben Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Der Abfallwirtschaftsverband ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

**§ 6**  
**Abfuhrplan**

- (1) Im Pflichtbereich werden im Kalenderjahr
- a.) 12 Einsammlungen von Restmüll,
- b.) 6 Einsammlungen von Restmüll,
- b.) 6 Einsammlungen von Altpapier,
- c.) 26 Einsammlungen von kompostierbaren (biogenen) Abfällen
- d.) 12 Einsammlung von Altstoffen
- e.) 6 Einsammlung von Altstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammmlung im Holsystem erfolgt 1x jährlich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Sperrmüll zu den jeweiligen Terminen (4x jährlich) beim Bauhof abzuliefern (Bringsystem).

**§ 7**  
**Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugewiesenen Müllbehälter.
3. Die Grundgebühr beträgt bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonne) bzw. Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Restmüllbehälter (Graue Mülltonne)	von 80 Liter	€ 2,85
b) für einen Restmüllbehälter (Grauer Müllsack)	von 60 Liter	€ 1,75
c) für einen Altstoffbehälter (Grüne Tonne)	von 240 Liter	€ 8,00
d) für einen Altstoffbehälter (Grüne Tonne)	von 1.100 Liter	€ 32,40
d) für einen Altstoffsack (Grüner Sack)	von 110 Liter	€ 3,92
e) für einen Biomüllbehälter (Braune Mülltonne)	von 120 Liter	€ 1,10
f) für einen Biomüllbehälter (Braune Mülltonne)	von 240 Liter	€ 2,18

4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 30 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
5. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 8**  
**Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 für das laufende Quartal fällig.

## **§ 9**

### **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) – der Wohnung - die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

## **§ 10**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 11**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:  
Günther Stellwag

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Abfallwirtschaftsverordnung neu beschließen.

**Beschluss:** Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

## **7. Resolution Pflegeregress**

Aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses am 03.07.2017 durch den Nationalrat wird die unzureichende Gegenfinanzierung kritisiert. Die Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden wurde nur vage skizziert, somit sind die unmittelbaren Folgekosten für die Gemeinden nicht detailliert abgeklärt. Anlässlich dieser, nicht mit den Gemeinden abgestimmten Maßnahme, verlangen die kommunalen Interessensvertretungen die

Aufnahme gemeinsamer Gespräche über die zukünftige Finanzierung und den vollständigen Kostenersatz den Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge diese Resolution beschließen.

**Beschluss:** Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

### **8. Antrag FPÖ - Pflegepaket für Niederösterreich**

Durch die Abschaffung des Pflegeregresses mit 01. 01. 2018 und den zu erwartenden Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen und Pflegepersonal ist sofort dringender Handlungsbedarf gegeben.

Die FPÖ Fraktion ersucht um folgenden Beschluss im Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Antragsbegründung
  - a.) für die schnellstmögliche Errichtung der dringend erforderlichen zusätzlichen Pflegeplätze in den NÖ Landespflegeheimen,
  - b.) für die Schaffung von attraktiven Bundes- und Landesförderungen für Betreiber von privaten Pflegeeinrichtungen und
  - c.) für eine Ausbildungsinitiative in Pflegeberufen, vor allem durch die Einführung des Lehrberufes Pflege, aus.
2. Der NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung beauftragt, im eigenen Wirkungsbereich und durch einfordern bei der Bundesregierung sicherzustellen, dass diese Maßnahmen zur Verhinderung eines bevorstehenden Pflegenotstandes schnellstmöglich umgesetzt werden.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge diesen Antrag in vorliegender Form beschließen.

**Beschluss:** Dieser Antrag wurde mehrheitlich angenommen. 3 Stimmen FPÖ, 5 Stimmen SPÖ und 6 Stimmen ÖVP. 4 Gegenstimmen ÖVP.

### **9. Teilungsplan Uferstraße**

In der Vergangenheit wurden aufgrund nicht durchgeführter Vergebühungen der Straßenabtretungen einige grundbücherliche Eintragungen nicht durchgeführt. Was in Natur längst an die Gemeinde abgetreten wurde, wurde nie im Grundbuch vermerkt. Da dies natürlich auch eine große Haftungsfrage darstellt, übernimmt nun die Gemeinde die Bereinigung dieser Angelegenheit und auch die Kosten dafür.

Durch die Fa. AREA Vermessung wurde die Vermessungsurkunde sowie der zugehörige Antrag für die grundbücherliche Durchführung nach § 15 LiegTeilG vorgelegt.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge Folgendes beschließen:

Die Gemeinde Natschbach-Loipersbach beschließt gemäß Teilungsplan GZ 10246A/17 vom 19.10.2017 der AREA Vermessung ZT GmbH, DI Philip Zeisler, die Teilfläche 1 mit 75 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Gemeinde Natschbach-Loipersbach zu übernehmen. Die Abtretung erfolgt ohne Entschädigung.

**Beschluss:** Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

## 10. Bestandsvertrag

Das Niederösterreichische Friedenswerk Gemeinnützige SiedlungsgesellschaftmbH und die Gemeinde Natschbach-Loipersbach als Mieter des Gemeindeamtes haben einen Bestandsvertrag abzuschließen, in dem die Bestandskriterien, Entgelte, Untervermietungen, Dauer, usw. geregelt werden. Dieser Vertrag wurde eingehend mit unserer Rechtsvertretung Dr. Leeb und der Genossenschaft akkordiert.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Bestandsvertrag in vorliegender Form beschließen.

**Beschluss:** Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

## 11. Vertrag USV – Mosbacher – Photovoltaik

Die Fa. Mosbacher Energie OG möchte am Areal der Sportanlage am Dach des Kantinengebäudes eine Photovoltaikanlage errichten. Da die Gemeinde Grundeigentümer ist, muss diese die Zustimmung zu dieser Nutzung beschließen.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Nutzung der Anlage beschließen.

**Beschluss:** Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

## 12. Antrag SPÖ – Parkplätze am Friedhof Natschbach

GR Othmar Braditsch (SPÖ) stellt den Antrag, die Parkplätze vor dem Gemeindefriedhof in Natschbach aufgrund des schlechten Zustandes zu asphaltieren. Da sich dieser Antrag mit den bereits geplanten Investitionen für den Friedhof im Jahr 2018 deckt, wird dieser Antrag wie folgt neu formuliert:

„Der Gemeinderat beantragt die Umsetzung der Asphaltierung der Parkplätze für das Jahr 2018“

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge diesen Antrag in vorliegender Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

## 13. Berichte des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

- Stromtankstelle beim Gemeindeamt
- Familienfreundliche Gemeinde – Audit
- Mütterrunde
- Geschwindigkeitsproblematik Ortseinfahrten
- Gartenstadt

- Gestattungsvertrag Stadtgemeinde Neunkirchen
- Englisch für Volksschulkinder
- Grundzertifizierung Gesunde Gemeinde

Dieses Protokoll besteht aus 11 Seiten und wurde in der Sitzung am \_\_\_\_\_  
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Gf. Gemeinderat ÖVP

\_\_\_\_\_  
Gf. Gemeinderat SPÖ

\_\_\_\_\_  
Gf. Gemeinderat FPÖ